jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/5/28 7Ob62/03y, 7Ob98/06x, 7Ob176/15f, 7Ob134/21p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.2003

Norm

ARB 1994 Art23.2.3.1
ARB 1995 Art23.2.3.1

Rechtssatz

Art 23.2.3.1. ARB 1994 stellt einen sekundären Risikoausschluss dar, sodass im Fall des Übersteigens der vereinbarten Streitwertgrenze überhaupt kein Versicherungsschutz, auch nicht auf Tragung anteiliger Kosten, besteht.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 62/03y
  Entscheidungstext OGH 28.05.2003 7 Ob 62/03y
- 7 Ob 98/06x
  Entscheidungstext OGH 30.08.2006 7 Ob 98/06x
  Beisatz: Hier: Eine bloße Erklärung des Versicherungsnehmers im Deckungsprozess, auf einen Teil seiner Forderung verzichtet zu haben, bewirkt nicht das Sinken der Forderung unter die vereinbarte Streitwertobergrenze. (T1)
- 7 Ob 176/15f
  Entscheidungstext OGH 19.11.2015 7 Ob 176/15f
  Veröff: SZ 2015/126
- 7 Ob 134/21p
  Entscheidungstext OGH 15.09.2021 7 Ob 134/21p
  Vgl; Beisatz: Die im zu deckenden Prozess behauptete Werklohnüberzahlung begründet gleichzeitig einen gesondert klagbaren bereicherungsrechtlichen Rückforderungsanspruch nach § 1431 ABGB, der bei Ermittlung der Streitwertobergrenze zu berücksichtigen ist. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117820

Im RIS seit

27.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at